

Transparenzbericht

Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH, Mariahilfer Straße 123/3, 1060 Wien

Tel.: +43 1 9280141 0031

E-Mail: office@vg-r.at

Transparenzbericht gemäß § 45 VerwGesG 2016

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH

Geschäftsjahr von 01.01.2025 bis 31.12.2025

Wien, am 22.05.2026

1. Allgemeines

Nachfolgend berichtet die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (kurz „VGR“) gemäß § 45 VerwGesG 2016 über das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 (kurz „Berichtsjahr“).

2. Tätigkeitsbereich und Aufgabe

Die VGR ist die österreichische Verwertungsgesellschaft der Rundfunkunternehmer.

Ihr Zweck ist, die den Rundfunkunternehmern nach dem materiellen Urheberrecht zustehenden originären sowie abgeleiteten Rechte (Ausschließungsrechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche) in gesammelter Form zu verwerten, treuhändig wahrzunehmen und zu verwalten. Sie übt diese Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft im Rahmen und auf Basis der ihr von der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften erteilten Wahrnehmungsgenehmigung iSd VerwGesG 2016 aus (Bescheid KOA 9.102/08-022 vom 30.6.2008 idgF, zuletzt geändert durch den Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.120/16-010, vom 10.11.2016).

Außerdem unterbreitet sie öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere Behörden oder Vertretungskörpern, Vorschläge zur Förderung der Rechte der Rundfunkunternehmer oder gibt zu diesem Zweck Stellungnahmen ab und nimmt an Beratungen teil.

Die Tätigkeit der VGR untersteht der Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften.

Die der VGR zur Wahrnehmung übertragenen Rechte beschränken sich aktuell auf das Territorium der Republik Österreich.

3. Rechtsform und Organisationsstruktur

3.1 Rechtsform

Die VGR ist nach ihren Organisationsvorschriften als GmbH organisiert und ist gemäß Punkt 6.2 ihrer Errichtungserklärung nicht auf Gewinn gerichtet.

3.2 Gesellschafter und Eigentumsverhältnisse

Die VGR steht zu 100% im Eigentum des Vereins Verwertungsgesellschaft Rundfunk (ZVR-Zahl 940322895), der organschaftlich aktuell durch die Vorstandsvorsitzende des VGR Vereins, Frau Sonja Müller-Wiedermann, vertreten wird.

Es gibt keine Einrichtungen, die direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, im Eigentum der VGR stehen oder von dieser direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise beherrscht werden (siehe § 45 Abs 1 Z 3 VerwGesG 2016).

3.3 Organe und Mitwirkung der Bezugsberechtigten

3.3.1 Allgemein

Mit Notariatsakt vom 07.06.2022 hat die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH ihre Errichtungserklärung neu gefasst. Mit dieser wurden drei bzw. vier Gremien eingerichtet, die einerseits eine ausgewogene Willensbildung in der GmbH und andererseits die Aufsicht über den Vollzug dieser Entscheidungen sicherstellen sollen. Die Generalversammlung konstituiert ab 07.06.2022 auch die Mitgliederhauptversammlung gem. § 14 VerwGesG. Zwei Vertreter von Rundfunkanstalten sind in die Gemeinsame Vertretung gewählt, deren Funktion einerseits in der vollberechtigten Teilnahme als Delegierte im Beirat besteht, andererseits in der Wahrnehmung bestimmter Mitwirkungsrechte in der Generalversammlung. Neu eingerichtet wurde der Beirat, der sich seit 01.01.2023 aus sechs Delegierten zusammen setzt, die von den nach Marktanteilen stärksten öffentlich rechtlichen und privaten Rundfunkanstalten entsendet werden, sowie den beiden gewählten Gemeinsamen Vertretern.

Mit Änderung der Errichtungserklärung vom 12.02.2025 wurde das Gremium Beirat durch das personenident besetzte Gremium Advisory Board ersetzt, dem nur noch beratende Funktion zukommt. Zugleich wurde der Aufsichtsrat von drei Mitgliedern auf sechs Mitglieder erweitert und die Parität zwischen öffentlich-rechtlichen Bezugsberechtigten und privaten Bezugsberechtigten auch auf Ebene des Aufsichtsrats verankert.

Der Gesamtbetrag gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VerwGesG 2016 der im Berichtsjahr an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Leitungsorgans und der mit Geschäftsführungsaufgaben betrauten Mitarbeiter gezahlten Vergütungen und anderen Leistungen beträgt 173 TEuro brutto.

Die detaillierten Organisationsvorschriften der VGR (Errichtungserklärung) sind gemäß § 44 VerwGesG 2016 auf der Website der VGR abrufbar (www.vg-r.at).

3.3.2 Beirat/Advisory Board

Dem Beirat waren ab 07.06.2022 alle Angelegenheiten zugewiesen, die nicht zwingend gem. § 14 VerwGesG in die Kompetenz der Mitgliederhauptversammlung (s.u.) fallen. Mit Änderung der Errichtungserklärung vom 12.02.2025 wurde das Gremium Beirat durch das personenident besetzte Gremium Advisory Board ersetzt, dem nur noch beratende Funktion zukommt.

Der Beirat bzw. das Advisory Board waren im Berichtsjahr wie folgt besetzt:

Delegierte der drei nach Teletest-Marktanteilen ihrer Programme stärksten öffentlich rechtlichen Bezugsberechtigten (Öffentliche Bezugsberechtigte lt. Errichtungserklärung):

Frau Jenny Sommerfeld-Denk
Frau Martina Jonas
Frau Carrie Krogmann

Delegierte der drei nach Teletest-Marktanteilen ihrer Programme stärksten privaten Bezugsberechtigten:

Herr Markus Boesch
Frau Angelika Franke
Frau Regina Groten

Gewählte Gemeinsame Vertretung:

Herr Martin von Albrecht
Frau Susanne Costede

3.3.3 Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung)

Frau Sonja Müller-Wiedermann (organschaftliche Vertreterin)

Gewählte Gemeinsame Vertretung:

Herr Martin von Albrecht
Frau Susanne Costede

3.3.4 Aufsichtsrat

Herr Markus Kastner
Herr Friedrich Deetz
Herr Benno Schäfer

Ab 29.05.2025:

Herr Markus Kastner
Frau Pia Bambuch
Herr Friedrich Deetz
Herr Franz Gernhardt
Herr Benno Schäfer
Herr Robin Stück

3.3.5 Geschäftsführung

Die Geschäfte der VGR wurden im Berichtsjahr bis 30.09.2025 von der Geschäftsführerin Frau Ursula Sedlacek geführt. Am 30.09.2025 hat sie ihre Funktion zurückgelegt und mit diesem Tag hat Herr Christian Dorfmayr die Geschäftsführung übernommen.

4. Angaben zu Einnahmen und Erträgen gemäß § 45 Abs 2 VerwGesG 2016 **(Tabelle 1)**

Die VGR verbuchte im Berichtsjahr Einnahmen aus

- dem Recht der integralen (Kabel)Weiterleitung bzw. OTT in der Ausübungsform gemäß § 59a UrhG,
- dem Recht der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 18 Abs 3 UrhG,
- den Vergütungsansprüchen Speichermedienvergütung gemäß § 42b UrhG und
- der Vervielfältigung und öffentlichen Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gemäß § 42g UrhG und
- der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG sowie
- Einnahmen aus dem Vergütungsanspruch Bibliothekstantieme gemäß § 16a UrhG.

Bei den „Erträgen aus der Anlage von Einnahmen“ in Tabelle 1 (siehe § 45 Abs 2 Z 2 und 3 VerwGesG 2016) handelt es sich um alle Zinserträge aus der Veranlagung der Einnahmen. Diese werden komplett den Gesamteinnahmen zugeschlagen und folgen der Verteilung entsprechend den Verteilungsregeln. Eine anderweitige Verwendung dieser Erträge findet nicht statt.

Die der VGR zur Wahrnehmung übertragenen Rechte beschränken sich im Berichtsjahr auf das Territorium der Republik Österreich. Die erzielten Einnahmen stammen somit alle aus Nutzungen in Österreich, es gibt keine Zahlungen aus dem Ausland. Die VGR nimmt aber in Österreich einen großen Rechtebestand wahr, der ihr von Bezugsberechtigten mit Sitz im Ausland direkt eingeräumt wurde. Außerdem nimmt die VGR in Österreich einen zusätzlichen Rechtebestand wahr, der ihr über eine Kooperation mit der deutschen Verwertungsgesellschaft Corint Media eingeräumt wurde. Somit gibt es im Berichtsjahr Zahlungen der VGR an die deutsche Corint Media (teilweise als Inkassostelle für Bezugsberechtigte, teilweise in ihrer Eigenschaft als Verwertungsgesellschaft und somit direkter Vertragspartnerin der VGR).

Tabelle 1 (§ 45 Abs 2 VerwGesG 2016):

Z 1. Einnahmen nach Rechtekategorie bzw. Nutzungsart		
Integrale (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG		€ 11 801 131,72
OTT § 59a UrhG		€ 353 285,96
Speichermedienvergütung § 42b UrhG		€ 1 774 795,89
Öffentliche Wiedergabe Unterricht § 56c UrhG		€ 169 649,50
Bibliothekstantiemen § 16a UrhG		€ 4 898,60
Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG		€ 875 193,58
Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre § 42g UrhG		€ 72 169,62
<i>Einnahmen gesamt</i>		<i>€ 15 051 124,87</i>
Z 2. Erträge aus Anlage der Einnahmen		
Erträge aus Anlage der Einnahmen		€ 163 212,80
Z 3. Verwendung Erträge (Verteilung an Bezugsberechtigte oder andere VGs)		
davon an Bezugsberechtigte		€ 123 071,11
davon an andere Verwertungsgesellschaften (Corint Media als Inkassostelle)		€ 5 090,89
davon an andere Verwertungsgesellschaften (Corint Media als VG)		€ 35 050,80
<i>Erträge gesamt</i>		<i>€ 163 212,80</i>

5. Angaben zu den Kosten gemäß § 45 Abs 3 VerwGesG 2016 (Tabelle 2)

Für die Bereiche „integrale (Kabel)Weiterleitung § 59a UrhG“, „Speichermedienvergütung § 42b UrhG“ und „Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG“ sind im Berichtsjahr direkte Kosten in Abzug zu bringen, es handelt sich hierbei v.a. um Inkassospesen, aber auch z.B. Kosten für Rechtsberatung.

Die indirekten Kosten umfassen alle übrigen allgemeinen Kosten der VGR, diese können nicht direkt einer Rechtekategorie zugeordnet werden. Es handelt sich hierbei z.B. um Personalaufwand, Buchhaltungsaufwand, allgemeine Beratungskosten und Kosten für Büroinfrastruktur sowie Miete. Die indirekten Kosten werden über alle wahrgenommenen Rechte gleichförmig auf die Gesamteinnahmen aufgeteilt und den Bezugsberechtigten anteilig (im Verhältnis der dem Bezugsberechtigten zustehenden Verteilungssumme zu den Gesamteinnahmen) durch Abzug von den ihnen zustehenden Verteilungssummen verrechnet. Die VGR erbringt keine anderen Leistungen als die Wahrnehmung von Rechten bzw. den 50%-Abzug für soziale und kulturelle Einrichtungen gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 (kurz „KE“).

Die Angaben gemäß § 45 Abs 3 Z 2 VerwGesG 2016 entsprechen den bereits unten zu Z 1 beschriebenen Kosten und Aufwendungen.

Tabelle 2 (§ 45 Abs 3 VerwGesG 2016):

Z 1. und 2. direkte und indirekte Betriebskosten und finanzielle Aufwendungen		
(direkte Kosten aufgeschlüsselt nach Rechtekategorie)		
direkte Kosten integrale (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG	€	93 688,82
direkte Kosten Speichermedienvergütung § 42b UrhG	€	60 853,36
direkte Kosten Öffentl. Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG	€	138 600,90
indirekte Kosten (gesamt für alle Einnahmen)	€	381 204,28
<i>Kosten gesamt</i>	€	674 347,36
Z 3. abgezogene Kosten bei KE Mittel		
abgezogene Kosten bei KE Mittel	€	52 964,10
Z 4. Mittel zur Deckung der Kosten		
Die Kosten werden aus den Gesamteinnahmen (= Einnahmen und Erträge) gedeckt, i.e. von diesen in Abzug gebracht.		
Z 5. Abzüge aufgeschlüsselt nach Rechtekategorie		
Integrale (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG (direkte + indirekte Kosten)	€	392 579,56
OTT § 59a UrhG (indirekte Kosten)	€	8 947,78
Speichermedienvergütung § 42b UrhG (direkte + indirekte Kosten) ¹⁾	€	105 928,21
Öffentliche Wiedergabe Unterricht § 56c UrhG (indirekte Kosten)	€	4 296,76
Bibliothekstantiemen § 16a UrhG ²⁾	€	-
Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG (direkte + indirekte Kosten)	€	160 767,19
Öffentl. Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre § 42g UrhG (indirekte Kosten)	€	1 827,86
<i>Abzüge gesamt</i>	€	674 347,36
¹⁾ darin inkludiert sind die abgezogenen Kosten bei KE Mittel gem. Z 3.		
²⁾ wegen Geringfügigkeit der Einnahmen kein Kostenabzug		
Speichermedienvergütung § 42b UrhG (50% KE-Abzug § 33 Abs 3 VerwGesG 2016)	€	834 433,84
Z 6. %-Satz der Aufwendungen für Rechteverwaltung an Einnahmen nach Rechtekategorie		
Integrale (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG (direkte + indirekte Kosten)		3,3%
OTT § 59a UrhG (indirekte Kosten)		2,5%
Speichermedienvergütung § 42b UrhG (direkte + indirekte Kosten) ¹⁾		6,0%
Öffentliche Wiedergabe Unterricht § 56c UrhG (indirekte Kosten)		2,5%
Bibliothekstantiemen § 16a UrhG ²⁾		0,0%
Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG (direkte + indirekte Kosten)		18,4%
Öffentl. Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre § 42g UrhG (indirekte Kosten)		2,5%
¹⁾ darin inkludiert sind die abgezogenen Kosten bei KE Mittel gem. Z 3.		
²⁾ wegen Geringfügigkeit der Einnahmen kein Kostenabzug		

6. Angaben zur Verteilung gemäß § 45 Abs 4 VerwGesG 2016 (Tabelle 3)

Es gab im Berichtsjahr keine Hindernisse, die zu einer Verlängerung der Frist für die Verteilung und Ausschüttung führten.

Unter „Zuweisung“ wird nachfolgend der Vorgang verstanden, dass in Anwendung der Verteilungsregeln der VGR ein bestimmter Betrag für einen bestimmten Rechteinhaber für das Berichtsjahr berechnet wird. (Anmerkung: Pauschal rückgestellte Lizenzerlöse sind nicht zuzuweisen und scheinen somit in der Gesamtsumme der Zuweisungen nicht auf. Zahlungen aus KE sowie die Zahlung an die VdFS aus deren Beteiligungsanspruch gelten ebenso nicht als Zuweisungen an Rechteinhaber und scheinen somit ebenso wenig in dieser Gesamtsumme auf).

Unter „Verteilung“ wird nachfolgend der Vorgang verstanden, dass der „zugewiesene“ Betrag buchhalterisch dem Rechteinhaber gutgeschrieben wird.

„Ausgeschüttet“ werden zugewiesene und verteilte Beträge abzüglich der Aufwendungen (siehe Tabelle 2).

Zahlungen an die Bezugsberechtigten erfolgen standardgemäß zweimal im Kalenderjahr, eine Akontozahlung im Februar/März und die Endabrechnung im 3. Quartal.

Tabelle 3 (§ 45 Abs 4 VerwGesG 2016):

Z 1 Zugewiesene Gesamtsumme und Medianwert nach Rechtekategorie		
Vor Abzug der Aufwendungen werden zugewiesen: ¹⁾		
Integrale (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG		€ 11 357 614,78
OTT § 59a UrhG		€ 355 189,50
Speichermedienvergütung § 42b UrhG		€ 959 607,75
Öffentliche Wiedergabe Unterricht § 56c UrhG		€ 171 489,16
Bibliothekstantiemen § 16a UrhG		€ 4 951,72
Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG		€ 884 684,09
Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre § 42g UrhG		€ 72 952,22
Gesamt		€ 13 806 489,21
¹⁾ Anteilige Zinsen und sonstige Erträge sind inkludiert; VdFS Zahlungen		
und KE Mittel wurden abgezogen		
Medianwert Integrale (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG		€ 132 537,17
Medianwert OTT § 59a UrhG		€ -
Medianwert Speichermedienvergütung § 42b UrhG		€ 11 665,83
Medianwert Unterricht § 56c UrhG		€ 2 260,74
Medianwert Bibliothekstantiemen § 16a UrhG		€ 56,60
Medianwert Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG		€ 9 910,77
Medianwert Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre § 42g UrhG		€ 886,87
Z 2 Ausgeschüttete Gesamtsumme und Medianwert nach Rechtekategorie		
Die Ausschüttungen für das Berichtsjahr entsprechen den zugewiesenen Beträgen abzüglich der Aufwendungen.		
Integrale (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG		€ 10 965 035,22
OTT § 59a UrhG		€ 346 241,72
Speichermedienvergütung § 42b UrhG		€ 853 679,54
Öffentliche Wiedergabe Unterricht § 56c UrhG		€ 167 192,40
Bibliothekstantiemen § 16a UrhG		€ 4 951,72
Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG		€ 723 916,90
Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre § 42g UrhG		€ 71 124,36
Gesamt		€ 13 132 141,85
Medianwert Integrale (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG		€ 127 775,44
Medianwert OTT § 59a UrhG		€ -
Medianwert Speichermedienvergütung § 42b UrhG		€ 10 378,16
Medianwert Unterricht § 56c UrhG		€ 2 204,09
Medianwert Bibliothekstantiemen § 16a UrhG		€ 56,60
Medianwert Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG		€ 8 109,76
Medianwert Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre § 42g UrhG		€ 864,65

Z 4 Gesamtsumme der eingezogenen, den Rechteinhabern noch nicht zugewiesenen Beträge		
nach Rechtekategorie		
<i>Stand 01.01.2025</i>		€ 256 500,00
Verwendung Rückstellung Integr. (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG - 2022-2024		-€ 65 900,00
Verwendung Rückstellung Speichermedienvergütung § 42b UrhG - 2024		-€ 8 700,00
Verwendung Sonstige Rückstellungen - 2024		-€ 44 100,00
Auflösung Rückstellung Integr. (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG - 2022-2024		-€ 124 300,00
Auflösung Sonstige Rückstellungen - 2021		-€ 9 000,00
Zuweisung Rückstellung Speichermedienvergütung § 42b UrhG - 2025		€ 3 000,00
Zuweisung Sonstige Rückstellungen - 2025		€ 49 200,00
<i>Gesamt (Stand 31.12.2025)</i>		€ 56 700,00
Z 5 Folgende Summen wurden den Rechteinhabern zugewiesen, aber noch nicht verteilt		
		€ -

7. Angaben zu Zahlungen von und an andere Verwertungsgesellschaften gemäß § 45 Abs 5 VerwGesG 2016 (Tabelle 4)

Die Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften sind immer nach Kostenabzug ausgewiesen.

Alle Zahlungen von Verwertungsgesellschaften werden von der VGR vereinnahmt und nach den Verteilungsregeln der VGR zugewiesen. Es gibt somit keine „direkt an Rechteinhaber ausgeschüttete Beträge aus den Zahlungen anderer Verwertungsgesellschaften“ (gemäß § 45 Abs 5 Z 4 VerwGesG 2016).

Tabelle 4 (§ 45 Abs 5 VerwGesG 2016):

zu Z 1. Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften (als Inkassostelle für die VGR)		
von LIME (als Inkassostelle) für integrale (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG	€	8 489 282,36
von LIME (als Inkassostelle) f. Unterr § 56c / Biblio § 16a / Zurverfst. Unterr § 42g UrhG	€	177 900,15
von AKM (als Inkassostelle) für Öffentliche Wiedergabe Unterricht § 56c UrhG	€	68 817,57
von AKM (als Inkassostelle) für Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG	€	875 193,58
von aume (als Inkassostelle) für Speichermedienvergütung § 42b UrhG	€	1 774 795,89
Gesamt		€ 11 385 989,55
zu Z 1. Zahlungen der VGR an andere Verwertungsgesellschaften		
an VdFS (Beteiligungsanspruch integrale Kabelweitersendung)	€	706 714,62
an Corint Media (aus Repräsentationsvereinbarung):		
Integrale (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG	€	2 347 633,76
Speichermedienvergütung § 42b UrhG	€	168 222,79
Öffentliche Wiedergabe Unterricht § 56c UrhG	€	37 018,14
Bibliothekstantiemen § 16a UrhG	€	917,45
Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre § 42g UrhG	€	14 015,43
Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG	€	156 137,26
an Corint Media (aus Inkassomandat von Bezugsberechtigten):		
Integrale (Kabel)Weitersendung § 59a UrhG	€	352 821,31
Speichermedienvergütung § 42b UrhG	€	21 963,09
Öffentliche Wiedergabe Unterricht § 56c UrhG	€	4 833,07
Bibliothekstantiemen § 16a UrhG	€	119,78
Öffentliche Zurverfügungstellung in Unterricht/Lehre § 42g UrhG	€	1 829,85
Öffentliche Wiedergabe § 18 Abs 3 UrhG	€	17 782,84
Gesamt		€ 3 830 009,37
Z 2. Kosten, die bei Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften in Abzug gebracht		
Kosten, die bei VdFS in Abzug gebracht	€	21 629,96
Kosten, die bei Corint Media (aus Repräsentationsvereinbarung) in Abzug gebracht	€	165 791,15
Kosten, die bei Corint Media (als Inkassostelle) in Abzug gebracht	€	20 000,03
Gesamt		€ 207 421,14
Z 3. Kosten, die bei Zahlungen von anderen Verwertungsgesellschaften in Abzug gebracht		
Kosten, die von LIME in Abzug gebracht werden	€	86 462,57
Kosten, die von AKM in Abzug gebracht werden	€	138 600,90
Kosten, die von aume in Abzug gebracht werden	€	48 014,56
Gesamt		€ 273 078,03

8. Angaben zu Abzügen für soziale und kulturelle Einrichtungen gemäß
§ 45 Abs 6 VerwGesG 2016

Die VGR hat gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 jährlich 50% der Einnahmen aus der Speichermedienvergütung kulturellen Einrichtungen zuzuführen und daraus nach festen Regeln Förderungen auszuzahlen, die mittelbar oder unmittelbar ihren Bezugsberechtigten zugutekommen müssen. Da in der Vergangenheit innerhalb der VGR neue KE Richtlinien diskutiert und erarbeitet wurden, wurden die für die kulturellen Einrichtungen gem. § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 vorgenommenen Abzüge aus den Jahren 2018, 2019 und 2020 nicht ausbezahlt und zurückgestellt. Die so in diesen Jahren entstandene Summe (rd. 4,8 Mio. Euro) wurde und wird nach wie vor sukzessive in Tranchen abgebaut und in Form von Förderungen ausbezahlt. Die noch zur Verfügung stehenden Mittel sind in der Bilanz ausgewiesen. Im Jahr 2025 wurden auf Basis der 2020 beschlossenen KE Richtlinien 22 Projekte mit insgesamt 1.002.821,50 Euro gefördert.

Im Berichtsjahr wurden gem. § 33 VerwGesG 2016 wieder 50% aus den Einnahmen der Speichermedienvergütung 2025 (834.433,84 Euro, davon bereits in Abzug gebracht 52.964,10 Euro an Verwaltungskosten) den Geldern zur Förderung von kulturellen Zwecken zugewiesen. Diese Gelder und jene aus den Vorjahren sind in der Bilanzposition unter „Verbindlichkeiten aus Leistungen KE Mittel“ (Punkt C.2.) ausgewiesen. Einen (freiwilligen) KE-Abzug in Bezug auf andere Einnahmensegmente als die Speichermedienvergütung nimmt die VGR nicht vor.

KE Projekte

Antragsteller	Kurzbeschreibung Projekt	Förderung
ORF	Fruchtsaftindustrie (TV Doku) , Hintergrund der Herkunft, Produktion und internationale Lieferketten von Säften	€ 8 100,00
ORF	Universum Thayatal – Wildnis zwischen zwei Welten (Natur Doku); Darstellung der ökologischen und biologischen Vielfalt	€ 52 584,00
ORF	Was im Leben zählt (Videoserie): Interviews von 10 Philosoph*innen im Rahmen der Reihe „Was ich glaube“	€ 16 500,00
ORF	„Chill mal, Zeus!": Animationsserie (52 Folgen) für Kinder über die griechische Götterwelt mit Bezügen zu heute	€ 20 000,00
ORF	She Challenge Weltcup: Doku für TV und Online; Porträt einer jungen Schirennläuferin und ihres Weges	€ 10 000,00
ORF	Auftragswerke für Musikprotokoll 2025 „regel.bruch“; Aufnahme und Sendung (Radio)	€ 34 816,00
ORF	Traineeprogramm: einjährige Schulung von 5 TN für multimedialen Journalismus; Vortragende und Praktika	€ 10 000,00
ORF	TV Live Übertragung von den Salzburger Festspielen von 2 Opern	€ 48 000,00
RTL Journalistenschule	Exkursion mit 18 TN in die USA; WS mit Redaktionen und Institutionen vor Ort	€ 36 645,00
ATV	Silbersingle: Serie über 2 ältere Singles und deren Geschichte und Unternehmungen	€ 200 000,00
RTL	Alpentod: Fortsetzung einer Krimiserie, die z.T. in Österreich und z.T. in Deutschland produziert wird	€ 145 000,00
RTL	Behringer und die Toten: 2 Episoden einer Krimiserie	€ 18 355,00
Explorado	Das Museum mit der Maus: Erhaltung, Umzug an einen neuen Standort und Erweiterung des Museums	€ 30 000,00
oe24.TV	Unsere Tiere: wöchentliche Sendungen mit unterschiedlichen Themen zum Tierschutz	€ 31 005,00
oe24.TV	Green Deal: Dokumentar- und Reportagereihe zum Thema Nachhaltigkeit, Innovationen, Praxistipps usw.	€ 36 109,50
Antenne Salzburg	Happy Salzburg: Berichte über laufende regionale Themen, Ereignisse, Events; wöchentliche Beiträge	€ 6 084,00
oe24.TV	Kulturkalender: wöchentliche bundesweite Radiosendungen über lokale Kulturveranstaltungen	€ 27 123,00
ARD / degeto	Breitscheidplatz: TV Serie, 6 Folgen über die Hintergründe und Folgen eines islamistischen Anschlags in Berlin 2016 (D/Ö Produktion)	€ 200 000,00
PC Concordia	Rechtsdienst Journalismus: Beratung, Schulung von Journalisten in Rechtsfragen, Veranstaltungen zu rechtlichen Themen wie Pressefreiheit, usw.	€ 40 000,00
AÖF	Österreichischer Filmpreis 2026: Events mit und um den österreichischen Film	€ 29 000,00
doc.at	doc.at 25 Jahre Jubiläum	€ 1 500,00
EUXXL	Die Reihe – das Wanderkino des 21. Jahrhunderts	€ 2 000,00
Summe		€ 1 002 821,50

9. Beilagen

Beilage 1: Jahresabschluss 2025 bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflussrechnung und Anhang

Beilage 2: Lagebericht zum Geschäftsjahr 01.01.2025 bis 31.12.2025

Wien, am 22.05.2026



Christian Dorfmayr
Geschäftsführer

Beilage 1

Jahresabschluss 2025

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2025**

B I L A N Z Z U M 31.12.2025

A K T I V A		31.12.2025	31.12.2024
	€	€	T€
A. <u>ANLAGEVERMÖGEN</u>			
I. Sachanlagen			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		404,99	1
B. <u>UMLAUFVERMÖGEN</u>			
I. Forderungen			
1. Forderungen aus Leistungen	623.725,76		2.166
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	623.725,76		2.166
2. sonstige Forderungen	438.403,63		555
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	<u>438.403,63</u>		<u>555</u>
	1.062.129,39		2.722
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>15.220.887,41</u>		<u>15.644</u>
		16.283.016,80	18.366
C. <u>RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</u>		11.193,47	8
<u>SUMME AKTIVA</u>		<u>16.294.615,26</u>	<u>18.375</u>

BILANZ ZUM 31.12.2025

PASSIVA		31.12.2025	31.12.2024
	€	€	T€
A. EIGENKAPITAL			
I. eingefordertes Stammkapital		18.000,00	18
übernommenes Stammkapital		36.000,00	36
nicht eingeforderte ausstehende Einlagen		-18.000,00	-18
einbezahltes Stammkapital		18.000,00	18
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. sonstige Rückstellungen		56.700,00	257
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Leistungen	13.822.344,50		15.283
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	13.822.344,50		15.283
2. Verbindlichkeiten aus Leistungen KE-Mittel	1.877.762,99		2.286
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.877.762,99		2.286
3. sonstige Verbindlichkeiten	519.807,77		532
davon aus Steuern	511.492,20		528
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	7.708,43		4
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	519.807,77		532
		16.219.915,26	18.101
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr		16.219.915,26	18.101
SUMME PASSIVA		16.294.615,26	18.375

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**01.01.2025 bis 31.12.2025**

	€	2025 €	2024 T€
1. Umsatzerlöse		15.051.124,87	15.674
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	133.300,00		25
b) übrige	<u>0,01</u>		<u>0</u>
		133.300,01	25
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-286.320,03	-277
4. Personalaufwand			
a) Gehälter	-209.025,96		-164
b) soziale Aufwendungen	-51.068,66		-39
aa) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-3.373,34		-2
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	<u>-47.695,32</u>		<u>-36</u>
		-260.094,62	-202
5. Abschreibungen			
a) auf Sachanlagen		-1.105,73	-1
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige		<u>-126.826,94</u>	<u>-163</u>
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)		14.510.077,56	15.056
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>163.212,80</u>	<u>205</u>
9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)		163.212,80	205
10. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 9)		14.673.290,36	15.261
11. Ergebnis nach Steuern		14.673.290,36	15.261
12. Jahresüberschuss		14.673.290,36	15.261
13. Verteilung an Bezugsberechtigte und kulturelle Einrichtungen		<u>-14.673.290,36</u>	<u>-15.261</u>
14. Jahresgewinn		<u>0,00</u>	<u>0</u>

Geldflussrechnung

	2025 T€	2024 T€
1. Ergebnis nach Steuern	14.673	15.261
2. Überleitung auf den Netto-Geldfluss aus dem Ergebnis vor Steuern		
a. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens sowie auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	1	1
GELDFLUSS AUS DEM ERGEBNIS	14.674	15.262
b. Ab-/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Leistungen sowie anderer Aktiva	1.656	-1.812
c. Abnahme der Rückstellungen, ausgenommen für Steuern vom Einkommen	-200	-23
d. Ab-/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Leistungen sowie anderer Passiva	-1.881	2.640
e. Verteilung an Bezugsberechtigte und kulturelle Einrichtungen	-14.673	-15.261
	-15.097	-14.455
3. NETTO-GELDFLUSS AUS DEM ERGEBNIS VOR STEUERN	-423	806
4. NETTO-GELDFLUSS AUS DER LAUFENDEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-423	806
5. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit		
a. Anlagenzugänge lt. Anlagenspiegel (ohne Finanzanlagen)	0	0
6. ZAHLUNGSWIRKSAME VERÄNDERUNG DES FINANZMITTELBESTANDES	-424	806
7. Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	15.644	14.839
8. FINANZMITTELBESTAND AM ENDE DER PERIODE	15.221	15.644

Anhang

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 221 UGB.

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

1.2. Anlagevermögen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 1.000,- wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3

1.3. Umlaufvermögen

1.3.1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

1.4. Rückstellungen

1.4.1. Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

1.5. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

2. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

2.1. Erläuterungen zur Bilanz

2.1.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	01.01.2025	Zugänge	01.01.2025	Abschreibungen	Abgänge	01.01.2025
	31.12.2025	Abgänge	31.12.2025	Zuschreibungen		31.12.2025
	€	€	€	€	€	€
ANLAGEVERMÖGEN						
Sachanlagen						
Betriebs- und						
Geschäftsausstattung	2.430,00	295,73	1.215,01	1.105,73	295,73	1.214,99
	2.430,00	295,73	2.025,01	0,00		404,99

2.1.2. Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge:

In den sonstigen Forderungen sind € 38.214,47 an Erträgen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

2.1.3. Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 01.01.2025 €	Verwendung €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.12.2025 €
sonstige Rückstellungen					
Rückstellung ant. Verfahrenskosten AUME	8.700,00	8.700,00	0,00	3.000,00	3.000,00
Rückst. für Rechts- und Beratungskosten	199.200,00	65.900,00	133.300,00	29.600,00	29.600,00
Urlaubsrückstellung	44.700,00	40.200,00	0,00	19.600,00	24.100,00
Rückstellung für Prämien	3.900,00	3.900,00	0,00	0,00	0,00
SUMME RÜCKSTELLUNGEN	256.500,00	118.700,00	133.300,00	52.200,00	56.700,00

2.1.4. Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

2.1.5. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Zusammensetzung:

	des folgenden Geschäftsjahres EUR	der folgenden fünf Geschäftsjahre EUR
Verpflichtungen aus Mietverträgen	23.439,00	117.195,00
	23.439,00	117.195,00

2.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**2.2.1. Aufgliederung der Umsatzerlöse**

Die Umsatzerlöse setzen sich aus den Lizenzerlösen in Höhe von € 15.051.124,87 - das sind Einnahmen aus der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen über (Kabel)Netze und OTT (§ 59a UrhG), Speichermedienvergütung (§ 42b UrhG), Bibliothekstantiemen (§ 16a UrhG), Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe im Unterricht (§ 56c UrhG) und in Hotel-, Fitness- und Gastrobetrieben sowie privaten Gesundheitsbetrieben (§ 18 Abs 3 UrhG), aus der Vervielfältigung und öffentlichen Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (§ 42g UrhG) - zusammen.

2.2.2. Zusammensetzung der Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen:

	2025 €	2024 €
MVK Beiträge	3.373,34	2.417,40

2.2.3. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 8.400,- (Vorjahr: EUR 8.100,-) und betreffen ausschließlich Prüfungsleistungen.

3. Sonstige Angaben

3.1. Allgemeines

Die VGR ist die österreichische Verwertungsgesellschaft der Rundfunkunternehmer.

Ihr Zweck ist, die den Rundfunkunternehmern nach dem materiellen Urheberrecht zustehenden originären sowie abgeleiteten Rechte (Ausschließungsrechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche) in gesammelter Form zu verwerten, treuhändig wahrzunehmen und zu verwalten. Sie übt diese Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft im Rahmen und auf Basis der ihr von der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften erteilten Wahrnehmungsgenehmigung iSd VerwGesG 2016 aus (Bescheid KOA 9.102/08-022 vom 30.6.2008 idgF, zuletzt geändert durch den Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.120/16-010, vom 10.11.2016).

Außerdem unterbreitet sie öffentlichen und privaten Stellen, insbesondere Behörden oder Vertretungskörpern, Vorschläge zur Förderung der Rechte der Rundfunkunternehmer oder gibt zu diesem Zweck Stellungnahmen ab und nimmt an Beratungen teil.

Die Tätigkeit der VGR untersteht der Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften.

Die der VGR zur Wahrnehmung übertragenen Rechte beschränken sich aktuell auf das Territorium der Republik Österreich.

Rechtsform

Die VGR ist nach ihren Organisationsvorschriften als GmbH organisiert und ist gemäß Punkt 6.2 ihrer Errichtungserklärung nicht auf Gewinn gerichtet.

Gesellschafter und Eigentumsverhältnisse

Die VGR steht zu 100% im Eigentum des Vereins Verwertungsgesellschaft Rundfunk (ZVR-Zahl 940322895), der organschaftlich aktuell durch die Vorstandsvorsitzende des Vereins, Frau Sonja Müller-Wiedermann, vertreten wird.

Es gibt keine Einrichtungen, die direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise, im Eigentum der VGR stehen oder von dieser direkt oder indirekt, vollständig oder teilweise beherrscht werden (siehe § 45 Abs 1 Z 3 VerwGesG 2016).

3.2. Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Geschäftsführer tätig:

Ursula Sedlacek (bis 30.9.2025)

Christian Dorfmayr (ab 30.9.2025)

Der Geschäftsführung wurden keine Vorschüsse oder Kredite gewährt und es wurden auch keine Haftungen für sie übernommen.

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer, gegliedert nach Arbeitern und Angestellten, betrug:

	2025	2024
Arbeiter	0	0
Angestellte	2	2
Gesamt	2	2

3.3. Organe und Mitwirkung der Bezugsberechtigten

3.3.1 Allgemein

Mit Notariatsakt vom 07.06.2022 hat die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH ihre Errichtungserklärung neu gefasst. Mit dieser wurden drei bzw. vier Gremien eingerichtet, die einerseits eine ausgewogene Willensbildung in der GmbH und andererseits die Aufsicht über den Vollzug dieser Entscheidungen sicherstellen sollen. Die Generalversammlung konstituiert ab 07.06.2022 auch die Mitgliederhauptversammlung gem. § 14 VerwGesG. Zwei Vertreter von Rundfunkanstalten sind in die Gemeinsame Vertretung gewählt, deren Funktion einerseits in der vollberechtigten Teilnahme als Delegierte im Beirat besteht, andererseits in der Wahrnehmung bestimmter Mitwirkungsrechte in der Generalversammlung. Neu eingerichtet wurde der Beirat, der sich seit 01.01.2023 aus sechs Delegierten zusammen setzt, die von den nach Marktanteilen stärksten öffentlich rechtlichen und privaten Rundfunkanstalten entsendet werden, sowie den beiden gewählten Gemeinsamen Vertretern.

Mit Änderung der Errichtungserklärung vom 12.02.2025 wurde das Gremium Beirat durch das Gremium Advisory Board ersetzt, dem nur noch beratende Funktion zukommt. Zugleich wurde der Aufsichtsrat von drei Mitgliedern auf sechs Mitglieder erweitert und die Parität zwischen öffentlich-rechtlichen Bezugsberechtigten und privaten Bezugsberechtigten auch auf Ebene des Aufsichtsrats verankert.

Der Gesamtbetrag gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VerwGesG 2016 der im Berichtsjahr an Mitglieder des Aufsichtsrats, des Leitungsorgans und der mit Geschäftsführungsaufgaben betrauten Mitarbeiter gezahlten Vergütungen und anderen Leistungen beträgt 173 TEuro brutto.

Die detaillierten Organisationsvorschriften der VGR (Errichtungserklärung) sind gemäß § 44 VerwGesG 2016 auf der Website der VGR abrufbar (www.vg-r.at).

3.3.2 Beirat / Advisory Board

Dem Beirat waren bis 28.02.2025 alle Angelegenheiten zugewiesen, die nicht zwingend gem. § 14 VerwGesG in die Kompetenz der Mitgliederhauptversammlung (s.u.) fallen. Mit 28.02.2025 wurde der Beirat durch das personengleich besetzte Advisory Board ersetzt, dem nur noch eine beratende Funktion gegenüber der Generalversammlung zukommt.

Das Gremium Beirat / Advisory Board war im Berichtsjahr wie folgt besetzt:

Delegierte der drei nach Teletest-Marktanteilen ihrer Programme stärksten öffentlich rechtlichen Bezugsberechtigten (Öffentliche Bezugsberechtigte lt. Errichtungserklärung):

Frau Jenny Sommerfeld - Denkl

Frau Martina Jonas

Frau Carrie Krogmann

Delegierte der drei nach Teletest-Marktanteilen ihrer Programme stärksten privaten Bezugsberechtigten:

Herr Markus Boesch

Frau Angelika Franke

Frau Regina Groten

Gewählte Gemeinsame Vertretung:

Herr Martin von Albrecht

Frau Susanne Costede

3.3.3 Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung)

Frau Sonja Müller-Wiedermann

Gewählte Gemeinsame Vertretung:

Herr Martin von Albrecht

Frau Susanne Costede

3.3.4 Aufsichtsrat

Herr Markus Kastner

Frau Pia Bambuch, ab 29.05.2025

Herr Friedrich Deetz

Herr Franz Gernhard, ab 29.05.2025

Herr Benno Schäfer

Herr Robin Stück, ab 29.05.2025

3.3.5 Geschäftsführung

Die Geschäfte der VGR wurden im Berichtsjahr bis 30.9.2025 von der Geschäftsführerin Frau Ursula Sedlaczek geführt. Am 30.9.2025 hat sie ihre Funktion zurückgelegt und mit diesem Tag hat Herr Christian Dorfmayr die Geschäftsführung übernommen.

3.4 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten.

22. Mai 2026,

.....
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers



Beilage 2

Lagebericht 2025

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH, Mariahilfer Straße 123/3, 1060 Wien

Tel.: +43 1 9280141 0031

E-Mail: office@vg-r.at

Lagebericht gemäß § 243 UGB

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH

Geschäftsjahr von 01.01.2025 bis 31.12.2025

Wien, am 22.05.2026

1. Allgemeines

Der vorliegende Bericht enthält die Angaben für den Lagebericht nach § 243 UGB und wird dem Transparenzbericht nach § 45 und § 46 VerwGesG 2016 beigelegt.

2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die Lage

2.1 Geschäftsverlauf und Einnahmenentwicklung

Das Geschäftsjahr 2025 der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (nachfolgend „VGR“) zeigt eine solide Geschäftsentwicklung.

Die VGR kann für 2025 Einnahmen aus dem Recht der integralen Weitersendung (einschließlich der Weitersendung über Internetzugangsdienste (OTT)) in der Ausübungsform gemäß § 59a UrhG und der Öffentlichen Wiedergabe in Gastronomiebetrieben, Fitnessbetrieben, Hotels und privaten Gesundheitseinrichtungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG sowie aus den Vergütungsansprüchen für die Privatkopie gemäß § 42b UrhG, die Vervielfältigung und Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre gemäß § 42g UrhG, die Öffentliche Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG und der Bibliothekstantieme gemäß § 16a UrhG verbuchen. Die Entwicklung in den einzelnen Wahrnehmungssegmenten entspricht den Erwartungen.

Im Wesentlichen ist die Entwicklung der Gesamterträge zurückzuführen auf

- leicht gestiegene Einnahmen aus der Haupteinnahmequelle der VGR, der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen in eigenen (geschlossenen) Netzen,
- gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgegangene Einnahmen im Bereich OTT,

- erheblich gestiegene Einnahmen im Bereich des Vergütungsanspruchs für die erlaubte Privatkopie („Speichermedienvergütung“) und
- leicht gestiegene Einnahmen aus der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen in Gastronomiebetrieben, Fitnessbetrieben, Hotels und privaten Gesundheitseinrichtungen.

Die zu verteilenden Erträge im Bereich der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen in eigenen (geschlossenen) Netzen sind gegenüber 2024 leicht gestiegen. Die Differenz ist auf die Valorisierung des Tarifs zurückzuführen. Die anhängigen Zahlungsklagen gegen drei Netzbetreiber, mit denen die VGR versuchte, die in der Satzung festgelegten Tarife auf ihre Gesetzmäßigkeit hin überprüfen zu lassen, wurden beendet, nachdem der VfGH die Beschwerde der VGR mit Beschluss vom 12.06.2025 verworfen hatte.

Die Einnahmen im Bereich OTT sind hingegen wesentlich niedriger als im Vorjahr, da rd. 83% der Vorjahreserlöse auf Nachzahlungen aus vergangenen Nutzungsperioden mit zum Teil erheblich höheren Teilnehmerzahlen entfallen sind (Einmaleffekt).

Die Einnahmen im Bereich der Speichermedienvergütung fallen aufgrund des mit 01.01.2025 in Kraft getretenen neuen Gesamtvertrages mit deutlich höheren Tarifen für bestimmte Speichermedien (wie etwa Mobiltelefone) erheblich höher aus als im Vorjahr.

2.2 Bericht über Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

2.3 Finanzielle Leistungsindikatoren

Die von der VGR im Geschäftsjahr 2025 erzielten Lizenzerlöse betrugen 15.051 TEuro (2024: 15.674 TEuro; -4,0%).

Die Verwaltungskosten der VGR (Personalaufwand, Aufwendungen für bezogene Leistungen und sonstige Aufwendungen) lagen in 2025 bei insgesamt 674 TEuro (2024: 643 TEuro, +4,8%). Die darin enthaltenen Inkassoleistungen von Dritten betrugen 273 TEuro (2024: 259 TEuro, +5,5%).

Die Ausschüttungssumme an die Bezugsberechtigten (nach Abzug aller Aufwendungen) für das Jahr 2025 beträgt 13.132 TEuro (2024: 14.047 TEuro, -6,5%). Für kulturelle Zwecke (KE-Mittel) wurden gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG 2016 834 TEuro (2024: 514 TEuro, +62,5%) zugewiesen (bereits nach Abzug von Kosten).

Die VGR ist ausschließlich als Treuhänderin für ihre Bezugsberechtigten tätig und gemäß Punkt 6.2 ihrer Errichtungserklärung nicht auf Gewinn gerichtet. Somit weist die Gewinn- und Verlustrechnung keinen Bilanzgewinn bzw. –verlust aus und besteht keine Basis für einen Beschluss über die Ergebnisverwendung.

Die VGR hatte im Geschäftsjahr 2025 182 bezugsberechtigte Rundfunkunternehmer (2024: 166).

2.4 Forschung und Entwicklung

Die Gesellschaft ist nicht in Forschung und Entwicklung tätig.

3. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken

3.1 Verwendung von Finanzinstrumenten

Die eingesetzten originären Finanzinstrumente sind in der Bilanz ersichtlich. Derivative Finanzinstrumente werden nicht verwendet. Das Fremdwährungsrisiko wird mangels Fremdwährungstransaktionen ebenso wie das Forderungsausfallsrisiko als gering eingeschätzt. Die Liquiditätsslage ist zufriedenstellend, mit wesentlichen Cash-Flow Risiken wird nicht gerechnet.

3.2 Mögliche Risiken und Ungewissheiten

Mögliche Steigerungen der Inflation wirken sich kaum auf den Wahrnehmungsbereich der VGR aus, da rd. 87 % der Einnahmen der VGR aufgrund der jeweiligen vertraglichen Regelungen wertgesichert sind.

Im Bereich der Speichermedienvergütung ist die bisherige Aufteilungsvereinbarung zwischen den an der Speichermedienvergütung beteiligten Verwertungsgesellschaften mit 31.12.2025 ausgelaufen. Eine einvernehmliche Festlegung der Erlösanteile ab 01.01.2026 konnte bislang nicht erreicht werden. Folglich ist derzeit ungewiss, wie hoch der prozentuelle Anteil der VGR an den Erlösen aus der Speichermedienvergütung ab dem Einhebungsjahr 2026 ausfallen wird.

Durch die Satzung des Urheberrechtssenats für die integrale Weitersendung ist mittelfristig eine gewisse Rechts- und Planungssicherheit in diesem Bereich gegeben. Allerdings ist zwischen der VGR und dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen der Wirtschaftskammer Österreich gegenwärtig (für den Tarif 2026) strittig, in welchem Ausmaß Marktanteilserhöhungen des Repertoires der VGR im Bereich der integralen Weitersendung den Tarif erhöhen. Die VGR und der Fachverband sind übereingekommen, diese Frage nach Möglichkeit außergerichtlich klären zu lassen. Bis zur Klärung wird vorläufig lediglich der indexierte Vorjahrestarif 2025 inkassiert.

3.3 Voraussichtliche Entwicklung

Auch hier gilt das oben Gesagte zu den Auswirkungen der Inflation und der Marktanteilsveränderungen bei der VGR auf die Tarife für die integrale Weitersendung sowie des Ablaufs der Aufteilungsvereinbarung im Bereich der Speichermedienvergütung.

Im Bereich der integralen Weitersendung von Rundfunksendungen wird auch in der näheren Zukunft noch mit stabilen Einnahmen zu rechnen sein. Es ist aber davon auszugehen, dass mittelfristig bis langfristig die Kunden – bedingt durch die technologische Weiterentwicklung von Diensten, Endgeräten und deren Konvergenz – überhaupt zu anderen Technologien (z.B. OTT, Satellit) oder zu anderen Konsumationsformen von TV-Inhalten (z.B. Internetdiensten wie On Demand oder Streaming Angeboten) wechseln.

Im Bereich der Speichermedienvergütung ist aufgrund der Tarifierhöhung für bestimmte umsatzstarke Speichermedien im neuen Gesamtvertrag sowie als Folge der Entscheidung des OGH zur Cloudvergütung (OGH 16.12.2025, 4 Ob 15/25x) mit einem deutlich höheren Gesamtaufkommen als in den Jahren bis 2024 zu rechnen. Die Verteilung dieses Gesamtaufkommens auf die einzelnen Verwertungsgesellschaften ist jedoch aufgrund des Ablaufs der bisherigen Aufteilungsvereinbarung mit 31.12.2025 ungewiss.

Im Bereich der Wahrnehmung der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG sind die Einnahmen stabil mit Potential für zusätzliches Wachstum.

Wien, am 22.05.2026



Christian Dorfmayr
Geschäftsführer

Beilage 3

Bestätigungsvermerk

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH,
Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Geldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und dem Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG 2016).

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der geprüfte Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Abschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Abschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Abschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Bestimmungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und dem Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG 2016).

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Bericht zu den Angaben gemäß § 45 Abs. 2 bis Abs. 6 VerwGesG 2016

Die im Transparenzbericht enthaltenen Angaben gemäß § 45 Abs. 2 bis 6 VerwGesG 2016 sind gemäß § 46 Abs. 1 VerwGesG 2016 durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Transparenzberichts in Übereinstimmung mit den Vorschriften des VerwGesG 2016.

Wir haben unsere Prüfung in Anlehnung an die österreichischen berufsrechtlichen Vorschriften durchgeführt.

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und Nachweise haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben gemäß § 45 Abs. 2 bis 6 VerwGesG 2016 festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. (FH) Gerhard Wolf.

Wien
1. Juni 2026

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:
Mag. (FH) Gerhard Wolf
Wirtschaftsprüfer

Dieses Dokument wurde qualifiziert elektronisch signiert und ist nur in dieser Fassung gültig. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.